

# Satzung

---

## Landesverband Bayern

**öffentlich, bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.**

Arcostrasse 5, 80333 München

Telefon 089/55 45 95

Telefax 089/550 39 38

[info@lvs-bayern.de](mailto:info@lvs-bayern.de)

[www.lvs-bayern.de](http://www.lvs-bayern.de)

### Landesverband

öffentlich bestellter  
und vereidigter  
sowie qualifizierter  
SACHVERSTÄNDIGER e.V.

### Geschäftsstelle:

Arcostraße 5, 80333 München  
Tel.: +49 (0) 89/554595  
Fax: +49 (0) 89/5503938  
[info@lvs-bayern.de](mailto:info@lvs-bayern.de)

### Bankverbindung:

Postbank München  
Kto. 3093-808 (BLZ 700 100 80)  
Hypo Vereinsbank  
Kto. 580-3436306 (BLZ 700 202 70)

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband hat seinen Sitz in München. Er trägt den Namen:  
"Landesverband Bayern öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V." (LVS Bayern).
2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 4565 seit dem 22.8.1949 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller im Bereich des Freistaats Bayern ansässigen oder tätigen öffentlich bestellten, vereidigten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen.
2. Aufgabe des Verbandes ist die Pflege und Förderung der gemeinsamen Belange und Interessen der öffentlich bestellten und vereidigten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen, insbesondere gegenüber Behörden, Gerichten, Kammern und anderen Institutionen. Weitere wesentliche Aufgaben sind die Mitarbeit bei den das Sachverständigenwesen betreffenden Fragen über Gesetze und Vorschriften, die Öffentlichkeitsarbeiten im Interesse des Berufsstandes, die Förderung des Nachwuchses, die Fortbildung der Mitglieder sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein

1. alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die in Bayern ansässig oder hier regelmäßig tätig sind,
2. alle vergleichbar qualifizierten Sachverständigen, die in Bayern ansässig oder hier regelmäßig tätig sind, und die durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle – DAkkS - nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden.

.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4

AUFNAHME

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes.
3. Der Bewerber ist von der Entscheidung des Vorstandes schriftlich zu verständigen.
4. Gegen eine die Aufnahme ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig der Beirat des Verbandes.

§ 5

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER DES VERBANDES

1. Neben den ordentlichen Mitgliedern nach § 3 der Satzung gibt es außerordentliche Mitglieder. Im Einzelnen sind das:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Anwärter
  - c) Gastmitglieder
  - d) Fachlicher Beirat
2. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes und des Beirates ernannt. Zum Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich um die Interessen und Belange der Sachverständigen in besonderer Weise verdient gemacht haben.
3. Ordentliche Mitglieder, die wegen der Erreichung der Altersgrenze ihre Bestellung oder ihre vergleichbare Qualifikation als Sachverständiger zurückgeben mussten, bleiben als Seniormitglied außerordentliches Mitglied des Verbandes.
4.
  - a) Personen, die eine Bestellung oder eine vergleichbare Qualifikation als Sachverständiger anstreben, können nach schriftlichem Antrag als Anwärter außerordentliches Mitglied des Verbandes werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Verbandes. Im Übrigen gilt § 4, Ziff. 4 dieser Satzung.
  - b) Die außerordentliche Mitgliedschaft für Anwärter endet 3 Jahre nach der Aufnahme als außerordentliches Mitglied des Verbandes, falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung oder eine Bestätigung einer vergleichbaren Qualifikation durch eine hierfür eingerichtete Stelle als Sachverständiger nicht erfolgt ist.
5. Personen, die im Sachverständigenwesen tätig sind und die weder öffentlich bestellt und vereidigt sind noch eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und durch eine hierfür eingerichtete Stelle bestätigt worden sind, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes als Gastmitglied in den Verband aufgenommen werden.

6. Personen, die sich in fachlicher Hinsicht um den Verband und seine Interessen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Fachbereichs durch Beschluss des Vorstandes als Fachlicher Beirat aufgenommen werden.

## § 6

### RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und Seniormitglied des Verbandes hat das Recht:
  - a) an allen Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Dieses Recht gilt auch für die Versammlungen in den Gliederungen des Verbandes.
  - b) zu den Ämtern des Verbandes gewählt zu werden,
  - c) an den sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
  - d) in Fällen von Streitigkeiten den Schlichtungsausschuss und das Ehrengericht des Verbandes anzurufen.
2. Anwärter haben die Rechte nach Ziff. 1 a, c und d und nach Ziffer 3.
3. Jedes Mitglied kann Beratung, Hilfe und Unterstützung in allen beruflichen Fragen im Sinne von § 2 dieser Satzung erwarten, insbesondere auch bei der Durchsetzung eigener Ansprüche, soweit diese Ansprüche von allgemeinem Interesse sind.

## § 7

### PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet:

1. die Satzung des Verbandes und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
2. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten,
3. dem Verband die zur Durchführung der Verbandsaufgaben sachdienlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen,
4. sich den Entscheidungen des Ehrengerichts zu unterwerfen,
5. gegenseitige kollegiale Unterstützung und Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern zu pflegen,
6. sich nicht berufs- oder verbandsschädigend zu verhalten,
7. sich angemessen und zeitnah weiterzubilden.

## § 8

## BEITRÄGE

Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den ordentlichen Mitgliedern und Anwärtern regelmäßig Jahresbeiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben. Die Beitrags- und Umlagehöhe und die Zahlungsmodalitäten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

## § 9

## DAUER DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden kann,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Urteil des Ehrengerichts,
  - d) durch Ausschluss.
2.
  - a) Der Ausschluss wird durch den Vorstand und Beirat ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde beim Vorstand einzulegen, über die das Ehrengericht entscheidet.
  - b) Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in folgenden Fällen:
    - aa) Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes und die Pflichten der Mitglieder nach § 7 der Satzung,
    - bb) wenn das Mitglied sich einer Handlungsweise schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes gröblich zu schädigen,
    - cc) wenn ein Mitglied über 12 Monate hinaus mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
    - dd) wenn die Bestellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger oder wenn die durch die hierfür eingerichtete Stelle bestätigte Qualifikation für vergleichbar qualifizierte Sachverständige entzogen wird.
3. Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, bleiben bis zum Tage des Ausscheidens oder Ausschlusses an die bis zu diesem Tage bestehenden Verpflichtungen des Verbandes gegenüber Dritten gebunden und verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 10

GLIEDERUNG DES VERBANDES

1. Der Verband ist wie folgt gegliedert:
  - a) regional:  
in Bezirksgruppen, deren Bereich sich nach Möglichkeit mit den Regierungsbezirken decken soll,
  - b) in landesweit gegliederte Fachbereiche.
2.
  - a) Die Mitglieder jeder Bezirksgruppe wählen jeweils einen Bezirksgruppenleiter und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Verbandsmitglieder.
  - b) Die Versammlung der Bezirksgruppe zur Wahl des Bezirksgruppenleiters hat der Bezirksgruppenleiter jeweils rechtzeitig vor Ablauf der 3-jährigen Amtszeit des Bezirksgruppenleiters unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  - c) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Bezirksgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3.
  - a) Die Fachbereichsleiter repräsentieren die Fachbereiche in Abstimmung mit dem Vorstand in den in § 2, Ziffer 2, genannten berufs- und fachpolitischen Belangen des Fachbereiches und sind in Abstimmung mit dem Vorstand dafür zuständig.
  - b) Die Mitglieder jedes Fachbereiches wählen jeweils einen Fachbereichsleiter und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Verbandsmitglieder. Die Berufung der Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter erfolgt dann durch den Vorstand.
  - c) Die Versammlung der Fachbereiche zur Wahl des Fachbereichsleiters hat der Fachbereichsleiter jeweils rechtzeitig vor Ablauf der 3-jährigen Amtszeit des Fachbereichsleiters unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  - d) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die Gliederungen des Verbandes können sich eine Geschäftsordnung geben. Jede Geschäftsordnung bedarf für ihre Gültigkeit der Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 11

ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

## § 12

## VORSTAND

1. Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen
  - a) aus dem Präsidenten des Verbandes,
  - b) dem 1. und 2. Vizepräsidenten und
  - c) dem Schatzmeister.
  - d) maximal zwei weiteren Personen (nachfolgend „*weitere Vorstandsmitglieder*“), die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Der Vorstand kann bis auf 6 Personen erweitert werden. Weitere Vorstandsmitglieder müssen durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Eventuell bestellte weitere Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich und handeln dabei gemeinsam. Darüber hinaus sind der Präsident, der 1. und 2. Vizepräsident und der Schatzmeister jeder für sich einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Einzelvertretungsbefugnis des 1. und 2. Vizepräsidenten und des Schatzmeisters nur im Verhinderungsfall des Präsidenten, und zwar in der genannten Reihenfolge.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Bei Wiederwahl ist eine Verkürzung der Amtszeit möglich, die Mindestzeit beträgt jedoch 1 Jahr.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl erfolgt für ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes per Handzeichen, wenn die Mitgliederversammlung dies für ein bestimmtes Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten per Handzeichen beschließt, und wenn nur ein Kandidat zu Wahl steht.
5. Scheidet der Präsident vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder ist er an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so übernimmt der Stellvertreter die satzungsgemäßen Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Stellvertreter oder der Schatzmeister während ihrer Amtszeit aus, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.
6. Der Präsident des Verbandes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder Schatzmeister, berufen die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leiten sie.

Der Präsident des Verbandes ist verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn dessen Stellvertreter und der Schatzmeister die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Vorstandes schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden.

7. Der Vorstand ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus § 2 der Satzung ergeben, soweit nicht die Bestimmungen über die Mitgliederversammlungen etwas anderes besagen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen oder deren Ausführung zu überwachen. Der Vorstand hat den Beirat über alle wesentlichen Vorgänge im Verband zu unterrichten.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, falls dieser nicht mitstimmt, des Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
  
Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern zugehen.
9. Die Befugnisse des Vorstandes im Innenverhältnis sind durch eine Geschäftsordnung geregelt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Ämter ehrenamtlich, sie erhalten lediglich Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. In begründeten Fällen kann der Beirat beschließen, den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen zu bewilligen.

## § 13

### BEIRAT

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und den Fachbereichsleitern.
2. Die Mitglieder des Beirates haben über verbandliche Fragen zu beraten, Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand vorzutragen.  
  
Der Beirat hat das Recht, Ersatzmitglieder des Vorstandes nach § 12, Ziff. 5 zu wählen und die Aufwandsentschädigung des Vorstandes nach § 12, Ziff. 9 festzulegen.
3. Der Beirat ist vom Vorstand mindestens zu zwei Sitzungen pro Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Falls mindestens drei Beiratsmitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Einberufung des Beirates verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, den Beirat einzuberufen.
4. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Den Vorsitz führt das jeweils älteste Mitglied des Beirates oder ein von den Beiratsmitgliedern gewähltes Beiratsmitglied.
5. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Beirat übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er erhält lediglich Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen.
7. Der Beirat kann einen Sprecher wählen, der informelle und koordinierende Aufgaben zwischen Vorstand und Beirat wahrnimmt.



## § 14

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar in der ersten Jahreshälfte, muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder des Verbandes berechtigt. Für die Teilnahme von Gästen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes oder mindestens von drei Beiratsmitgliedern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand, wobei die Einladungen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder gesandt werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, außerdem, wenn mindestens vier Mitglieder des Beirates oder 10 Prozent der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich beantragen. Dieser Antrag muss die Beratungsgegenstände angeben und begründet sein. Die Einladung erfolgt hiernach wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Anträge des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder,
  - c) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
  - d) Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Ehrengerichtes, sowie der Kassenrevisoren,
  - e) Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Auflösung des Verbandes.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Bevollmächtigung nur durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann höchstens fünf andere Mitglieder vertreten.
6. Über Anträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Beschlüsse über Gegenstände außerhalb der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung bedürfen der gleichen Mehrheit. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt waren.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dieses ist durch den Vorstand zu unterschreiben.

§ 15

KASSENREVISOREN

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren. Diese haben die Pflicht, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Verbandes und die Einhaltung des Etats zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.
2. Die Kassenrevisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.

§ 16

ARBEITSAUSSCHÜSSE

Die Behandlung von Sonderaufgaben zur Unterstützung des Vorstandes obliegt Arbeitsausschüssen. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sind vom Vorstand zu berufen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich und allen ordentlichen Mitgliedern möglich.

§ 17

SCHLICHTUNGSVERFAHREN

1. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt und verpflichtet, alle Streitigkeiten untereinander in einem Schlichtungsverfahren zu regeln. In diesem Schlichtungsverfahren ist eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben.
2. Das Mitglied, das ein Schlichtungsverfahren betreiben will, hat das der Gegenseite schriftlich bekanntzugeben. Beide Seiten haben innerhalb von zwei Wochen je einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu benennen. Die Schiedsrichter haben sich innerhalb weiterer zwei Wochen auf einen Obmann, der ebenfalls Mitglied des Verbandes zu sein hat, zu einigen. Benennt eine Partei trotz Aufforderung keinen Schiedsrichter oder können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, so bestimmt der Vorstand des Verbandes den Schiedsrichter oder Obmann.
3. Der Schlichtungsausschuss, bestehend aus den Schiedsrichtern und dem Obmann, bestimmt das Verfahren selbst nach freiem Ermessen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

Über das Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schlichtungsausschuss zu unterzeichnen ist.

Der Syndikus des Verbandes kann nach Aufforderung durch den Schlichtungsausschuss beratend an dem Verfahren teilnehmen.

4. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten lediglich Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. Zur Abdeckung der Kosten des Schlichtungsausschusses ist die betreibende Partei verpflichtet, vor Beginn der Arbeit des Schlichtungsausschusses Kostenvorschuss zu leisten. Die Höhe des Vorschusses wird durch den Schlichtungsausschuss bestimmt.
5. Falls eine gütliche Einigung nicht erreicht werden kann, sind beide Parteien berechtigt, das Ehrengericht anzurufen.

## § 18

### EHRENGERICHT

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren sechs Richter des Ehrengerichts.
2. Das Ehrengericht hat, sofern es angerufen wird, zu entscheiden bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes, die nicht durch den Schlichtungsausschuss beigelegt werden konnten. Die Anrufung des Ehrengerichts ist erst nach vergeblicher Durchführung des Verfahrens nach § 17 dieser Satzung zulässig.
3. Wird das Ehrengericht von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern durch Mitteilung an den Vorstand angerufen, so hat dieser aus dem Kreis der gewählten Richter des Ehrengerichts ein aus drei Richtern bestehendes Ehrengericht zu bilden. Ist der Vorstand Partei eines Ehrengerichtsverfahrens, so bestimmt das älteste Mitglied des Beirates die Richter. Für den Fall, dass ein Richter sich für befangen erklärt oder in begründeter Weise für befangen erklärt wird, hat der Vorstand einen weiteren Richter zu bestimmen.
4. Für das Verfahren des Ehrengerichts sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend. Über die Zulassung von Rechtsbeiständen zur mündlichen Verhandlung des Ehrengerichts entscheidet das Ehrengericht. Der Syndikus des Verbandes ist vom Ehrengericht beratend beizuziehen.
5. Das Ehrengericht kann auf folgende Strafen erkennen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis mit oder ohne Geldbuße bis zu einer Höhe von fünf Jahresbeiträgen,
  - c) Ausschluss auf Zeit,
  - d) Ausschluss.
6. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig und verbindlich. Das Ehrengericht entscheidet auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens.
7. Die Tätigkeit der Ehrenrichter ist ehrenamtlich, sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.

Die betreibende Partei ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeit des Ehrengerichtes Kostenvorschuss zu leisten. Die Höhe des Kostenvorschusses wird durch das Ehrengericht bestimmt.

§ 19

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck mittels eingeschriebenen Briefes einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Diese Versammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 20

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Die Eintragung erfolgte unter Reg.-Nr. VR 4565 am 19.08.2026

Stand: Juni 2026